

Satzung des Südlohner Lauftreff



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen Südlohner Lauftreff und hat seinen Sitz in 46354 Südlohn
- b) Der Verein trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister dann den Zusatz e.V.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- a) Der Lauftreff verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Ausdauersports in Form von Laufen sowie Durchführung von Veranstaltungen zu kulturellen Zwecken.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, erfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vergütung der Vereinstätigkeit

- a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- c) Die Vereinsorgane führen ihre Tätigkeiten grundsätzlich ehrenamtlich aus; die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins können für ihre Tätigkeiten eine angemessene Vergütung erhalten.
- d) Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit sowie deren Höhe trifft der Vorstand unter Berücksichtigung der Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft & Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten, in dem sich der Antragsteller zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Sollte

der Vorstand die Mitgliedschaft ablehnen, kann der Interessent bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

- b) Eine Mitgliedschaft kann durch Tod, Austritt oder Ausschluss beendet werden. Ein Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss mindestens sechs Wochen vor Ende der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Dem Betroffenen steht das Recht der Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss endgültig. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- c) Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- d) Der Vorstand kann Personen zu Ehrenmitgliedern benennen. Diese haben Rede und Antragsrecht jedoch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie sind von Beiträgen und sonstigen Leistungen befreit.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- a) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
- b) Die Mitgliedschaft der Gründungsmitglieder/innen ist im Gründungsjahr kostenfrei.

§ 6 Finanzierung

- a) Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Kursgebühren
- b) Der Vorstand darf keine finanziellen Verpflichtungen eingehen, die das Vermögen des Vereins übersteigen

§ 7 Organe des Vereins

- a) Die Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand des Vereins i.S. des § 26 BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzende/n und dem/der 1. Kassierer/in sowie dem/der 2. Kassierer/in
- b) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglied ist zulässig.
 - Neuwahlen bei geraden Jahren: 1. Vorsitzende/r & 2. Kassierer/in
 - Neuwahlen bei ungeraden Jahren: 2. Vorsitzende/r & 1. Kassierer/in
- c) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Amtsträgern kann der Vorstand eine kommissarische Bestellung eines Vorstandsmitgliedes bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorsehen.
- c) Die Mitgliederversammlung kann mehrere Beisitzer dem Vorstand zuwählen, diese nehmen als stimmberechtigte Mitglieder an den Vorstandssitzungen teil.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie hat im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattzufinden.
- b) Vorrangige Aufgabe der Mitgliederversammlung sind die Beschlussfähigkeit über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Ausschluss eines Mitglieds, Entlastung und Neuwahl/Abberufung des Vorstandes und Satzungsänderungen sowie Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.
- c) Fordern mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich und unter Bekanntgabe der Gründe die Einberufung eine Außerordentliche Mitgliederversammlung, hat der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich binnen 14 Tage einzuberufen. Soweit es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt, kann die Tagesordnung noch während der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Sollte der Vorstand dem nicht nachkommen, so können diese Mitglieder selbst eine Mitgliederversammlung abhalten.
- d) Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens einem Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmungen nicht gewertet werden.
- e) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll muss von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 10 Auflösung

- a) Soll der Verein aufgelöst werden, hat der Vorstand zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist. Die Versammlung kann die Auflösung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließen. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandenen Vereinsvermögen an die Gemeinde Südlohn, die es ausschließlich an eine gemeinnützige Einrichtung weiterzuleiten hat..